

Herr **Karl Siegmund**, Erster Schriftführer des Börsenvereins (Berlin): Ich bitte, dies der Redaktion zu überlassen.

Herr **Dr. Georg Paetel**: Ich bin nicht damit einverstanden, daß über den ganzen Artikel zusammen abgestimmt wird. Ich möchte den Ausdruck »Verlagsartikel« nicht geändert wissen. Wir haben im allgemeinen den Grundsatz befolgt, nur dann zu ändern, wenn es dringend notwendig war. Wenn wir jetzt mit solchen Änderungen anfangen, die an und für sich ganz nebensächlich sind, so müßten wir fast jedes Wort in der Verkehrsordnung ändern. Ich habe schon heute morgen ausgeführt, daß die Verkehrsordnung in vielen Fällen sich eines nicht sehr einwandfreien Sprachgebrauches befleißigt; wir wollen aber so wenig wie möglich ändern und ich möchte dringend bitten, solche nebensächliche Änderungen fallen zu lassen.

Herr **Eduard Faust**: Ich ziehe meinen Antrag zurück, sehe allerdings dann nicht ein, weshalb in § 1 dieser allgemeine Vermerk gemacht worden ist.

Vorsitzender: Das steht, wo es steht; wo es nicht steht, ist es eben nicht vorhanden. (Heiterkeit.)

Herr **Carl Oppermann** (Königsberg): Ich meine, wir lassen es bei dem einfachen Ladenpreise. Wir wissen doch genau, was unter Ladenpreis zu verstehen ist. Daß der Verleger seine Verlagsartikel an das Publikum verkaufen darf, das versteht sich doch von selbst.

Vorsitzender: Die ganze Verkehrsordnung versteht sich von selber. Es wäre schlimm, wenn es sich nicht von selbst verstände. Wir wollen ja nichts festlegen, was nicht schon Geltung hat.

Wir kommen zur Abstimmung über den 1. Absatz von § 4 in der Fassung, wie er verlesen worden ist.

(Der Absatz wird einstimmig angenommen.)

Herr **Paul Nitschmann** (liest):

b) Der Ladenpreis gilt als aufgehoben:

1. sobald der Verleger die Aufhebung im Börsenblatt bekannt gemacht hat;
2. wenn der Verleger die Restausgabe eines Werkes zum antiquarischen Vertrieb verkauft;
3. wenn der Verleger sonstige Veranstaltungen trifft, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, z. B. wenn der Verleger das Werk als Zeitungsprämie abgibt, oder größere Partien zum Wiederverkauf veräußert, ohne die Abnehmer zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises zu verpflichten.

In den Fällen 2 und 3 hat der Verleger gleichfalls die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatt anzuzeigen. Unterläßt er es, so kann der Vorstand des Börsenvereins ihn sogleich dazu anhalten und, falls der Verleger dieser Aufforderung nicht nachkommt, erklären, daß der Ladenpreis durch den Börsenverein nicht mehr geschützt werde.

c) Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung des Ladenpreises eintreten oder ergreift er Maßregeln, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichstehen, so ist er verpflichtet, den Sortimentern für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zu entschädigen. Der Verleger hat dabei die Wahl, Entschädigung durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare zu gewähren.

d) Der Anspruch des Sortimenters muß für Schriftwerke, deren Ladenpreis aufgehoben ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Verlegers im Börsenblatt beim Verleger geltend gemacht werden.

e) Bei Verkauf von Schriftwerken als Zeitungsprämien erlischt der Entschädigungsanspruch des Sortimenters erst mit Ablauf der ersten zwei Jahre nach Erscheinen des Schriftwerkes.

f) Als der Tag des Erscheinens gilt das Datum der Nummer des Börsenblattes, in der das Schriftwerk in einem der amtlichen Verzeichnisse der Neuigkeiten des deutschen Buch-, Kunst- oder Musikalienhandels aufgenommen ist.

g) Jeder Buchhändler ist verpflichtet, solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, die laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen Bestimmungen der Verkaufsordnung geflissentlich verstoßen haben, eigenen Verlag gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern und fremden gegen den Willen des Verlegers nicht zu vermitteln. (Siehe Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 4.)

Herr **Hermann Lang** (Landau): Ich bin vom Pfälzer Verbande beauftragt, den Antrag einzubringen, unter Ziffer 3 die Worte, »wenn der Verleger das Werk als Zeitungsprämie abgibt«, zu streichen und am Ende von Ziffer 3 zu setzen:

»Es ist dem Verleger nicht gestattet, seine antiquarischen Bestände, unbeschadet seiner sonstigen Absatzmöglichkeiten, an Zeitungen zu Zwecken des Zeitungsprämienhandels, direkt oder durch Mittelsmann anzubieten. Zuwiderhandelnde können mit der Sperre der Börsenvereinseinrichtungen belegt werden.«

Begründung: Der Zeitungsbuchhandel und sein Prämienunwesen schädigt in gleichem Maße sowohl Sortiment als Verlag. Wo in lebhafter Geschäftszeit derartige Zeitungsprämien angeboten werden, leidet der Absatz der gangbaren ähnlichen Verlagsartikel ganz enorm, und die Leidtragenden sind gerade die Verlagfirmen, die auf den Absatz von Geschenkwerten und auf den befriedigenden Verkehr mit dem Sortiment besonders angewiesen sind. Mit Annahme obigen Zusatzes kann gehofft werden, diesem Unwesen die Zufuhr wenigstens sehr wirksam zu beschneiden. Daß damit logischerweise überhaupt die Erwähnung der Möglichkeit dieses Absatzgebietes in der Verkehrsordnung wegfallen muß, ist selbstverständlich. Und es ist ebenso logisch, daß man den Verleger, der sich mit dieser Handlungsweise in offenen Gegensatz zu den Interessen der anderen Verleger und des gesamten Sortiments stellt, mit der einzig wirksamen Strafe belegt.

Herr **Dr. Walter de Gruyter**: Meine Herren! Ich kann im Namen des Vorstandes des Verlegervereins nur erklären, daß dieser Antrag für den Verlegerverein unannehmbar ist. Außerdem möchte ich bemerken, daß der Antrag seinem Inhalte nach nicht an diese Stelle passen würde. Aber davon abgesehen, wir würden gar nicht die Macht haben, darauf hinzuwirken, daß eine solche Bestimmung eingehalten wird.

Herr **Hermann Lang** (Landau): Ich begreife nicht, warum sich der Verlag dagegen stemmt. Es liegt doch in seinem eigenen Interesse.

Abstimmung: Der Antrag Lang wird mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt.

Der Absatz b) wird nach der Vorlage mit großer Majorität angenommen.

Zu Absatz c) (Läßt der Verleger — bis . . . — Exemplare zu gewähren) beantragt

Herr **Adolf Nicolai** (Karlsruhe): Es möchte hinzugefügt werden hinter den Worten »Maßregeln, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichstehen«:

»sowie bei Herabsetzung des Ladenpreises.«

Vorsitzender: Das ist ja eine Aufhebung. Die Herabsetzung des Ladenpreises ist entweder eine Aufhebung des Ladenpreises oder die Setzung eines neuen Ladenpreises.

Herr **Adolf Nicolai** zieht seinen Antrag zurück.